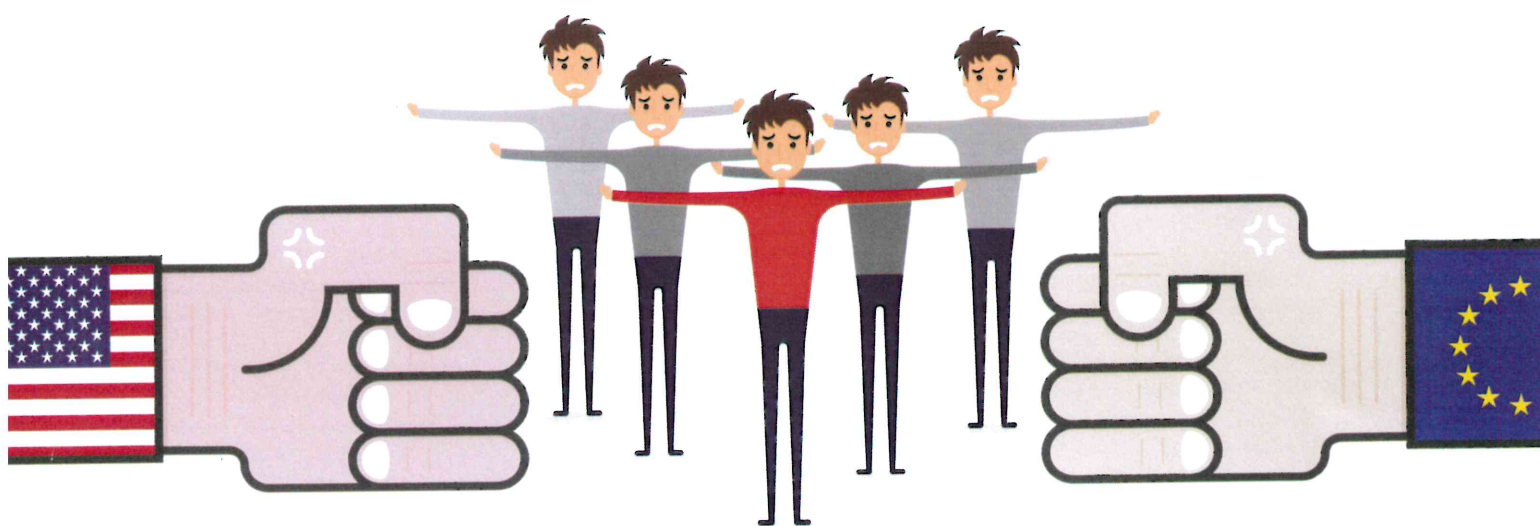


# unternehmensjurist

Magazin für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rechtsabteilungen



## ZWISCHEN DEN FRONTEN

Handelsstreitigkeiten und Sanktionen schaffen ein unsicheres Wirtschaftsklima für viele Unternehmen. Die Lage ist unübersichtlich, Vorsorge wird immer wichtiger.  
Eine Bestandsaufnahme – und was jetzt ratsam ist.

**SCHWERPUNKT**  
Legal Technology



© iStock.com/MHI

## BITTE **NICHT** WEITERSAGEN

Sie sind für Unternehmen von existenzieller Bedeutung: Geschäftsgeheimnisse. Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen in deutsches Recht kommen auf Unternehmen und ihre Mitarbeiter neue Anforderungen zu.

► Geheimnisse, das wissen wir schon seit unserer Kindheit, ziehen Menschen magisch an. Sie versprechen exklusives Wissen – zum Beispiel über den heimlichen Süßigkeitsvorrat unter dem Bett, von dem die Eltern nichts ahnen. Doch wo ein Geheimnis existiert, ist auch der Verrat nicht weit. Und wenn ein Geheimnis verraten wird, ist es kein Geheimnis mehr. Was in der Kindheit für Streitereien gesorgt und so manche Sandkastenfreundschaft hat zerbrechen lassen, ist im späteren Berufsleben ein handfester ökonomischer Faktor, denn mit dem Verrat von Geschäftsgeheimnissen kann ein bedeutender wirtschaftlicher Vorteil verloren gehen, mitunter stehen deshalb Existenzen, Arbeitsplätze und die Zukunft ganzer Unternehmen auf dem Spiel.

Nicht zuletzt aus diesem Grund hat sich die Europäische Union dieses Thema zur Brust genommen: Mit der EU-Richtlinie 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen ist bereits seit zwei Jahren eine entsprechende Regelung in Kraft. Am 9. Juni ist die Frist für die EU-Mitglieder, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, abgelaufen. „In Deutschland ist die Umsetzung nicht rechtzeitig gelungen“, sagt Dr. Anton Horn, Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek. Erst im April dieses Jahres ist ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums veröffentlicht worden. Das neue Gesetz wird aber voraussichtlich im Laufe dieses Jahres in Kraft treten. „Aus Unternehmenssicht ist die wichtigste Änderung, dass

eine Information nur dann als Geschäftsgeheimnis geschützt ist, wenn der Inhaber nachweisen kann, dass er angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen ergriffen hat“, erklärt Dr. Anna Glinke, Rechtsanwältin und Partnerin bei Hogan Lovells in Düsseldorf. „Ansonsten läuft er Gefahr, dass die Information in einem Prozess nicht mehr als schutzwürdiges Geschäftsgeheimnis angesehen wird. Die bisherige Rechtsprechung war insoweit großzügiger.“

### BISHERIGE REGELUNGEN WERDEN DEUTLICH ERWEITERT

Die derzeitigen strafrechtlichen Regelungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen in den Paragraphen 17 und 19 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) werden durch die Richtlinie deutlich erweitert. „Die Rechte der Geheimnisinhaber werden gestärkt, da der Begriff des Geschäftsgeheimnisses weiter gefasst ist als nach UWG“, erklärt Niclas Volkening, Company Lawyer bei der Reply AG in Gütersloh. „Gleichzeitig werden allerdings auch die Anforderungen an die Pflichten des Geheimnisinhabers, um Geschäftsgeheimnisse erfolgreich zu schützen, verschärft.“ Ein Geschäftsgeheimnis liegt nach der Richtlinie und dem entsprechenden Referentenentwurf zu deren Umsetzung bereits dann vor, wenn die Information weder allgemein bekannt noch ohne Weiteres zugänglich ist.

Hinzu kommen allerdings zwei weitere Anforderungen, so Volkening: „Die Information muss von kommerziellem Wert sein, gerade weil sie geheim ist, und die Information muss durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt werden.“ Hieraus ergeben sich neue Anforderungen an den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses: „Er muss den Wert des Geheimnisses bilanzieren, um den kommerziellen Wert gerichtsfest belegen zu können“, erläutert der Unternehmensjurist. Zudem sei ein Geheimnisschutz-Management einzuführen, um den Geheimnischarakter der Information zu erhalten. „Ein Geheimnisschutz-Management ist sicherlich eine gute Sache“, sagt Heuking-Anwalt Horn. „Es ist aber keine getrennte zweite Aufgabe, sondern eine Erweiterung bestehen-



**NICLAS VOLKENING**

Company Lawyer,  
Reply AG

### DR. ANTON HORN

Rechtsanwalt und Partner,  
Heuking Kühn Lüer Wojtek



© info@stephanwieland.de

### DR. ANNA GLINKE

Rechtsanwältin und Partnerin,  
Hogan Lovells



der Aufgaben.“ Denn auch das Datenschutzrecht verpflichtet ein Unternehmen, bestimmte Informationen, nämlich personenbezogene Daten, vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Und personenbezogene Daten sind häufig untrennbar mit anderen Informationen verknüpft, auch mit Geschäftsgeheimnissen. „Außerdem ist es nicht nur rechtlich sinnvoll, sondern auch im ureigenen Interesse eines Unternehmens, seine Geheimnisse geheim zu halten“, so Horn.

### KLASSISCHE ZUGANGSKONTROLLE IST BESONDERS WICHTIG

Wenn Geschäftsgeheimnisse gestohlen werden, befinden sich Unternehmen häufig in der misslichen Lage, dass sie erst nachträglich und unter Zeitdruck ermitteln müssen, welche Informationen Geschäftsgeheimnisse darstellen und wie sie geschützt waren. „Deshalb empfehle ich Unternehmen, die Gesetzesänderung zum Anlass zu nehmen, ihre Verfahren zum Geheimnisschutz zu überprüfen“, sagt Hogan Lovells-Juristin Glinke. Im ersten Schritt sei es sinnvoll, sich bewusst zu machen, welche Informationen für den Betrieb des Unternehmens wesentlich sind und deshalb geschützt werden sollen.

„Häufig ist die Unternehmensleitung sehr überrascht, welche Informationen besonders sensibel sind, und wie leicht man an sie herankommen kann. Aus diesen ersten Erkenntnissen, ergeben sich häufig spontan erste Sofortmaßnahmen“, sagt Heuking-Anwalt Horn. Ganz wichtig sei die klassische Zugangskontrolle in Unternehmen, also ein durchgehend besetzter Empfang, die Kontrolle der hereinkommenden Personen, die Feststellung von deren Identität und die Gegenzeichnung

## DIE GEHEIMNISSCHUTZ-RICHTLINIE:

Aufgrund der EU-Richtlinie 2016/943 müssen unter anderem die folgenden Änderungen in deutsches Recht umgesetzt werden, erläutert Peter Lotz, Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei MAYRFELD LLP:

- (leicht) geänderte Definition des Geschäftsgeheimnisses: Geschützt werden nach der Richtlinie (i) geheime Informationen mit (ii) kommerziellem Wert, die (iii) Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen sind.
- Notwendigkeit des Ergreifens von sogenannten angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen: Unternehmen müssen faktische und rechtliche Maßnahmen zum Geheimnisschutz ergreifen, um durch die neuen Regelungen geschützt zu sein.
- Regelungen zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses im Prozess: Damit der Rechteinhaber den Geheimnisschutz im Wege der Geltendmachung seiner Rechte im Prozess nicht verliert, wird der Schutzbereich auf alle Verfahrensbeteiligten ausgeweitet. Ferner können Zugangsbeschränkungen zu im Prozess vorgelegten Dokumenten zur Absicherung des Rechts des Geheimnisträgers vorgesehen werden.
- Regelungen zu zivilrechtlichen Ansprüchen auf Unterlassung, Beseitigung oder Vernichtung: Auch bei einem verschuldensunabhängigen Eingriff in Geschäftsgeheimnisse besteht nunmehr ein Anspruch auf Unterlassung oder sogar Vernichtung von durch unrechtmäßig erlangte Geschäftsgeheimnisse entstandenen Produkten.
- Ausnahmeregelungen zum erlaubten Offenbaren und Verwerten von Geschäftsgeheimnissen: Whistleblower erhalten ein Stück Rechtssicherheit, indem die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ausdrücklich erlaubt wird, wenn dies zum Schutz eines berechtigten Interesses wie etwa der Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines anderen Fehlverhaltens erforderlich ist. Außerdem darf ein Geschäftsgeheimnis durch Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen eines Produkts oder Gegenstandes erlangt werden – damit werden die Möglichkeiten zur Verwertung von durch Reverse Engineering erhaltenen Erkenntnissen erweitert (mehr siehe Kasten Seite 32).

eines Hinweises auf die Geheimhaltungspflichten. „Das wird in vielen Unternehmen erstaunlich großzügig gehandhabt: Besucher werden nicht auf Geheimhaltungspflichten hingewiesen, und wenn sie im Besucherbuch ihren Namen mit ‚Micky Mouse‘ eintragen, bemerkt das keiner“, so Horn. Der Heuking-Anwalt, der auf den Bereich Patentrecht spezialisiert ist und damit viel mit Geschäftsgeheimnissen zu tun hat, trägt sich mitunter selbst mit „Micky Mouse“ in das Besucherbuch von Mandanten ein. „Und dann lasse ich das Besucherbuch in die Besprechung mit der Geschäftsführung bringen. Meistens werden dann schnell echte Einlasskontrollen eingeführt“, erzählt Horn. „Wenn solche Kontrollen konsequent durchgeführt werden, auch bei Besuchern in Begleitung von Betriebsangehörigen, auch bei besuchenden Familienangehörigen, wenn auch bei Gruppen jeder einzelne diese Prozedur durchlaufen muss, dann hat das auch eine willkommene Signalwirkung an alle Mitarbeiter, jeden Tag aufs Neue: Geheimhaltung ist wichtig.“ Denn ohne Geheimnisse sei ein Unternehmen möglicherweise bald pleite, so der Experte. „Dieses Grundverständnis ist wichtig, damit dann die weiteren Maßnahmen von der gesamten Belegschaft nicht nur akzeptiert, sondern mitgetragen werden. Und diese Maßnahmen betreffen dann natürlich nicht nur die Zugangskontrolle im klassischen Sinne, sondern auch viele technische Aspekte, Ablauffragen und Vertragsklauseln.“

## ABWÄGUNG ZWISCHEN WICHTIGKEIT UND SCHUTZAUFWAND

Entscheidend dürfte sein, dass die Einführung, die regelmäßige Kontrolle und die Implementierung angezeigter Verbesserungen im Rahmen eines Geheimnisschutz-Managements hinreichend dokumentiert sind, sagt Unternehmensjurist Volkening. „Es ist anzuraten, vergleichbar mit einem Datenschutzbeauftragten eine Person im Unternehmen zu bestellen, die die Verantwortung für die technische und organisatorische Überwachung dieser Maßnahmen trägt.“ Erforderlich für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen dürften dabei insbesondere die Definition und Einführung von entspre-



**PETER LOTZ**

Rechtsanwalt und Partner,  
MAYRFELD LLP

## MEHR SICHERHEIT FÜR WHISTLEBLOWER

Artikel 5 der EU-Richtlinie regelt Ausnahmen, bei denen die Aneignung oder Nutzung von Geschäftsgeheimnissen keine der in der Richtlinie geregelten Rechtsfolgen nach sich zieht. „Eine dieser Ausnahmen ist Whistleblowing“, erklärt Niclas Volkening, Unternehmensjurist bei der Reply AG. „Wird ein Fehlverhalten oder eine illegale Tätigkeit aufgedeckt und wird dabei in der Absicht gehandelt, dass allgemeine öffentliche Interesse zu schützen, ist der Whistleblower vor Maßnahmen des Geheimnisinhabers nach der Richtlinie geschützt.“

Der Whistleblower müsse demnach eine Interessenabwägung vornehmen unter Berücksichtigung der Berechtigung der Anzeige, dem Vorliegen alternativer Handlungsmöglichkeiten sowie der Höhe des drohenden Schadens für den Arbeitgeber, sagt Peter Lotz von MAYRFELD LLP. Zusätzlich müsse er seine strafrechtliche Verantwortlichkeit bedenken. „Geheimnisverrat bleibt Geheimnisverrat“, so Lotz. „Sofern die Voraussetzungen für Whistleblowing vorliegen, ist dieser jedoch gerechtfertigt und nicht sanktionsfähig.“

Im Einzelfall können die Grenzen allerdings fließend sein, weil es unterschiedliche Auffassungen darüber gibt, ob ein Verhalten unethisch ist oder nicht, sagt Dr. Anna Glinke von Hogan Lovells. „In der Tierhaltung gibt es etwa Praktiken, die gegen kein Gesetz verstoßen und von dem Tierhalter für unbedenklich gehalten werden, während Tierschützer darin bereits ein unmoralisches Verhalten sehen.“

Die Frage, wann ein Geheimnis im Interesse eines höheren Rechtsguts verraten werden darf, könne daher nur in jedem Einzelfall und unter Berücksichtigung des Informationsinteresses der Allgemeinheit, der Motivation des Whistleblowers und der Geheimhaltungsinteressen des Geheimnisinhabers beantwortet werden. „Ich erwarte nicht, dass Gerichte Whistleblower künftig strenger behandeln werden“, so Glinke. „Die Richtlinie und der Gesetzentwurf ermöglichen es den Gerichten, die Interessen von Unternehmen und Whistleblowern zu würdigen und zu einer fairen Einzelfallentscheidung zu kommen.“

## DR. CHRISTOFER EGGERS

Rechtsanwalt und Partner,  
Squire Patton Boggs



chenden Prozessen, die Existenz adäquater und der Richtlinie entsprechender Vertragsmuster sowie das Vorhandensein technischer Sicherheitsvorkehrungen sein. Aber nicht erst mit Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung, sondern auch in der Vergangenheit waren Unternehmen gut beraten, Maßnahmen zum Geheimnisschutz zu treffen. „Auch nach der bisherigen Rechtslage löst erst der unlautere Eingriff in die Geheimnissphäre – zum Beispiel durch Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung oder durch Überwindung von Schutzvorrichtungen – den Geheimnisschutz aus“, erklärt Peter Lotz, Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei MAYRFELD LLP in Frankfurt. „Ähnlich wie beim Datenschutz war in der Vergangenheit der ein oder andere Marktteilnehmer etwas großzügig in der Implementierung von entsprechenden Compliance-Maßnahmen. Und ähnlich wie im Datenschutz sind nun Maßnahmen rechtlich erforderlich, die auch in der Vergangenheit schon ratsam waren.“ Nach den rechtlichen Vorgaben müssten Unternehmen „angemessene“, aber nicht unbedingt „bestmögliche“ Geheimhaltungsmaßnahmen treffen, erläutert Lotz. „Es ist eine Abwägung zwischen der Wichtigkeit der Information und dem Aufwand der zu treffenden Maßnahmen erforderlich.“ Die Faustregel: Je wichtiger die Information, desto engmaschiger sollten auch die erforderlichen Schutzmaßnahmen ausfallen. „Bei der Abwägung sind insbesondere der Wert des Geschäftsgeheimnisses und dessen Entwicklungskosten, die Bedeutung für das Unternehmen, die üblichen Geheimhaltungsmaßnahmen im Unternehmen, die Art der Kennzeichnung der Informationen und vereinbarte vertragliche Regelungen mit Arbeitnehmern und Geschäftspartnern zu berücksichtigen“, sagt Lotz.

## KEINE GESCHÄFTSGEHEIMNISSE DRITTER NUTZEN

Unternehmen müssten genau prüfen, ob ihre bisherigen Geheimhaltungsmaßnahmen hinreichend beziehungsweise angemessen waren, ergänzt Dr. Christofer Eggers, Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei Squire Patton Boggs. „Da der Kreis der Täter und der verbotenen Handlungsweisen deutlich ausgeweitet wird, muss geprüft werden, ob tatsächlich in allen Mitarbeiterverträgen hinreichende Geheimhaltungsklauseln

enthalten sind. Das dürfte in der Praxis aber bereits weitgehend umgesetzt sein.“ Schwieriger wird es für Unternehmen, die neue Mitarbeiter einstellen. „Auch der neue Arbeitgeber begeht eine Rechtsverletzung, wenn er ‚weiß oder wissen müsste‘, dass der neue Mitarbeiter Geschäftsgeheimnisse mitbringt“, erläutert Eggers, denn der Arbeitgeber haftet auch ohne eigenes Verschulden, wenn ein Mitarbeiter Kenntnisse nutzt, die er auf unrechtmäßige Art und Weise erworben hat. Denn es geht nicht nur darum, eigene Geheimnisse zu schützen, sagt auch Heuking-Anwalt Horn. „Wichtig ist es auch, keine geschützten Geheimnisse Dritter unbefugt zu nutzen. Schließlich ist das eine Straftat und man kann davon ausgehen, dass sie zukünftig auch in der Praxis eher stärker als schwächer verfolgt wird.“ Daher könne zum Beispiel ein geordnetes „Onboarding“ von Mitarbeitern und ein Screening der von ihnen mitgebrachten Unterlagen und Dateien sinnvoll sein, erklärt der Rechtsexperte. „Den Mitarbeitern muss klar sein, dass es nicht pfiffig, sondern kriminell ist, Geheimnisse Dritter zu nutzen. Sonst steht irgendwann der Staatsanwalt vor der Tür.“ Und der trägt sich nicht in das Besucherbuch ein. ■

Harald Czycholl



### Schutz von Geschäftsgeheimnissen

- × Die EU-Richtlinie 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen wird **in deutsches Recht umgesetzt**. Auf Unternehmen kommen **neue Anforderungen** zu.
- × Die **Rechte der Geheimnisinhaber werden gestärkt**, der Begriff des Geschäftsgeheimnisses ist weiter gefasst. Allerdings sind **Geheimnisinhaber auch stärker in der Pflicht**, Geschäftsgeheimnisse angemessen zu schützen.
- × Wichtig ist die Einführung eines **Geheimnisschutz-Managements**, um zu dokumentieren, welche Informationen Geschäftsgeheimnisse darstellen und wie sie geschützt waren.
- × **Je wichtiger** die Information, **desto engmaschiger** sollten auch die erforderlichen Schutzmaßnahmen ausfallen.

 Wolters Kluwer

When you have to be right.



**winra**  
Digitalisierung Ihrer  
Rechtsabteilung

### Elektronische Akte und effiziente Arbeitsprozesse

Wollen Sie unsere Rechtsabteilungssoftware winra kennen und erfahren Sie in unserem Webinar, wie Sie Ihre Rechtsabteilung auf zukünftige digitale Herausforderungen ausrichten können. Wir zeigen Ihnen nicht nur die Leistungsfähigkeit von winra, sondern auch, wie Sie einfach und zuverlässig den Anforderungen der DSGVO durch Privacy by Design und Privacy by Default gerecht werden.



Melden Sie sich an unter [winra.de/webinars](https://winra.de/webinars)